

Ahaus, 10.08.2011

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	17.03.2011	TOP: 4	öffentlich
Rat	13.09.2011	TOP: 5	öffentlich

Beratungsgegenstand

Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus:

2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW, S. 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ahaus am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt. Bei der Errichtung und der Änderung von privaten Abwasserleitungen sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten. Für die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen, die noch nie auf Dichtheit geprüft worden sind, gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Abänderung der gesetzlichen Frist für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks, die Schmutzwasser führen und im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind, auf Dichtheit zu prüfen (§ 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW). Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch

über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW). Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung), einer Prüfung mit Wasser (Wasserfüllstandprüfung oder Wasserdruk-Prüfung) oder mit Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW. Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags und/oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm). Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 15 Abs.5 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.
- (5) Bei der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte der Grundstückseigentümer im eigenen Interesse die Muster-Prüfbescheinigung aus dem Erlass des MKULNV NRW vom 17.6.2011 verwenden. Diese Muster-Prüfbescheinigung ist dieser Satzung als Anlage 3 beigelegt.
- (6) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW der Stadt vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

2. Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die folgende Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW:

**Satzung der Stadt Ahaus
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von
privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW
vom _____**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW, S. 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ahaus am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die betreffenden Grundstücke verkürzt.

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Ahaus beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SöwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Geltungsbereich. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt bzw. verlängert.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die im nachstehenden Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW aufgeführt sind. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis hinter dem jeweiligen Straßennamen bis wann die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen spätestens durchgeführt worden sein muss. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks, die Schmutzwasser führen und im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind, auf Dichtheit zu prüfen (§ 61

a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW). Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW). Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, soweit die gesetzliche Frist (31.12.2015) nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW verkürzt wird. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu dem Zeitpunkt durchzuführen, der im Straßenverzeichnis hinter dem Straßennamen aufgeführt ist.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch optische Inspektion (TV-Untersuchung), oder Wasserprüfung (Wasserfüllstandprüfung oder Wasserdruck-Prüfung) oder mit Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Bei der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte der Grundstückseigentümer im eigenen Interesse die Muster-Prüfbescheinigung aus dem Erlass des MKULNV NRW vom 17.06.2011 verwenden. Diese Muster-Prüfbescheinigung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 1.10.2011 in Kraft.

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Aastraße	31.12.2022
Ächterhook	31.12.2023
Ackerstraße	31.12.2019
Adenauerring 1-7	31.12.2016
Adenauerring 8-10	31.12.2015
Adenauerstraße	31.12.2021
Adlerweg	31.12.2017
Agnesstraße	31.12.2023
Ahornweg	31.12.2023
Akazienweg	31.12.2023
Alheidisstraße	31.12.2018
Alstätter Brook 1-12, 16-30, 33-53, 78-82	31.12.2022
Alstätter Friedhofstraße	31.12.2020
Alstätter Straße	31.12.2023
Alte Weiden	31.12.2022
Alter Garten	31.12.2019
Alter Weg 1-39, 47-50	31.12.2021
Alter Weg 40-46	31.12.2015
Am Aabach	31.12.2018
Am Bahndamm	31.12.2015
Am Bahnhof 1-10,12-31	31.12.2015
Am Bahnhof 11	31.12.2021
Am Brookkamp	31.12.2021
Am Burggraben	31.12.2023
Am Dorfplatz	31.12.2020
Am Fasanengarten 1-10	31.12.2016
Am Fasanengarten 11-40	31.12.2018
Am Funder	31.12.2022
Am Kalkbruch 1-5, 7-85	31.12.2014
Am Kalkbruch 6	31.12.2016
Am Kalvarienberg	31.12.2017
Am Kolk	31.12.2013
Am Rabenhorst	31.12.2018
Am Schäfingskamp	31.12.2018
Am Schloßgraben	31.12.2016
Am Schulzenbusch	31.12.2018
Am Seekenkamp	31.12.2017
Am Spieker	31.12.2012
Am Sportplatz	31.12.2022
Am Stadtgraben	31.12.2016
Am Teich	31.12.2014
Am Tor	31.12.2022
Am Wehrturm	31.12.2012
Ambrosiusstraße	31.12.2019

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Ammeln 1-8	31.12.2020
Ammeln 31-38, 49-57, 82-107, 151-181, 185	31.12.2017
Ammeln 39-41	31.12.2014
Ammelner Weg	31.12.2012
Amselweg	31.12.2018
An der Umflut	31.12.2016
An der Welle	31.12.2023
Andreasstraße 1, 3, 9-16	31.12.2015
Andreasstraße 2, 4-8, 17-21	31.12.2021
Andreasstraße 22-42	31.12.2012
Annenstraße	31.12.2013
An't Schwesternbüschken	31.12.2020
Argentréstraße	31.12.2012
Arnoldstraße	31.12.2018
Asternweg	31.12.2020
Auf der Haar	31.12.2019
Averesch 1, 7	31.12.2014
Averesch 15, 17	31.12.2013
Averesch 19-25, 34-40, 44-57, 59-72, 82-101	31.12.2023
Averesch 58	31.12.2015
Averesch 73-81	31.12.2021
Badiék	31.12.2012
Bahnhofstraße	31.12.2016
Baldamusstraße	31.12.2021
Barle 1, 16, 19, 20, 23, 26, 29, 31, 33, 34, 36-41, 47	31.12.2019
Barle 7, 8, 10, 21, 22, 28, 35	31.12.2021
Barler Straße 29, 33	31.12.2019
Barler Straße 40, 42	31.12.2015
Baumschulweg	31.12.2018
Beckers Brink	31.12.2017
Benzstraße	31.12.2014
Berliner Straße	31.12.2021
Bernadusweg	31.12.2012
Bernsmannskamp	31.12.2018
Besslinghook 1-5, 18, 26, 40, 47, 51-57	31.12.2020
Biermannstraße	31.12.2021
Birkenstraße	31.12.2023
Bispinckplatz	31.12.2018
Blanckfortstraße	30.06.2015
Bleeke	31.12.2022
Blickweg	31.12.2019
Blommelstraße	31.12.2019
Blumenstraße	31.12.2013
Bocholder Esch 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	31.12.2022

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Bocholder Esch 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16-41	31.12.2015
Bockhorn 10	31.12.2018
Bockhorn 1-9, 11-70	31.12.2018
Böcklerstraße	31.12.2018
Bolderkamp	31.12.2017
Bonhoefferstraße	31.12.2021
Bookenbusch 1-4, 6-40	31.12.2020
Bookenbusch 5	31.12.2022
Bürgerdieksweg	31.12.2023
Boschstraße 1-7, 9, 10	31.12.2014
Boschstraße 8	31.12.2017
Brambrink	31.12.2021
Breslauer Straße	31.12.2012
Brink 1-21, 23-27, 31, 32, 57, 60-68	31.12.2023
Brinker Esch	31.12.2015
Brinkerhook	31.12.2022
Bröckerstraße	31.12.2020
Brookstegge	31.12.2021
Brüningweg	31.12.2014
Buchenweg	31.12.2017
Burenweg	31.12.2020
Burgstraße	31.12.2023
Bussardweg	31.12.2018
Butenweg	31.12.2012
Buurser Straße	31.12.2020
Claudiusstraße	31.12.2021
Clemens-August-Straße	31.12.2022
Coesfelder Straße	31.12.2017
Dachsweg	31.12.2019
Dahlienweg	31.12.2020
Daimlerstraße	31.12.2013
Danziger Straße	31.12.2012
Depenbrockskamp	31.12.2017
Deventer Weg	31.12.2021
Diepenheimstraße	31.12.2014
Dieselstraße	31.12.2014
Doernkamp	31.12.2016
Dohl	31.12.2023
Domhof	31.12.2016
Dr.-Helming-Straße	31.12.2019
Drosselweg	31.12.2021
Düwing Dyk	30.06.2015
Dykstegge	31.12.2012
Edith-Stein-Straße	31.12.2021
Eichenallee 1-31, 33	31.12.2013
Eichenallee 32, 34-57, 59, 61, 63, 65, 67	31.12.2023

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Eichenallee 58, 60, 62, 64, 66, 68-88	31.12.2015
Eichendorffsiedlung	31.12.2022
Eichendorffstraße	31.12.2019
Eichengrund	31.12.2018
Eichhornweg	31.12.2021
Einsteinstraße	31.12.2013
Engelkamp	31.12.2021
Enscheder Straße 1-11, 37	31.12.2015
Enscheder Straße 12-36	31.12.2022
Eper Damm	31.12.2022
Eper Straße	31.12.2023
Erhardstraße	31.12.2015
Erlengrund	31.12.2023
Eschstraße	31.12.2020
Eschweg	30.06.2015
Espenweg	31.12.2023
Falkenweg	31.12.2018
Fasanenstraße	31.12.2021
Feldmark 1-6, 13-15, 35-44	31.12.2022
Feldmark 17-34	31.12.2021
Feldmark 45-47	31.12.2023
Fierdagsweg	31.12.2023
Finkenstraße	31.12.2017
Flasbree	31.12.2023
Fleehook 1-34, 38-63	31.12.2014
Fleehook 35-37	31.12.2020
Fliederweg	31.12.2020
Florastraße	31.12.2019
Flörbachstraße	31.12.2022
Flörbachweg	31.12.2022
Fockenstegge	31.12.2014
Forckenbeckstraße	31.12.2019
Frauenstraße	31.12.2017
Frenkers Weg	31.12.2023
Friedmate	31.12.2012
Friedrichstraße	31.12.2013
Früchte	31.12.2022
Fuchsweg	31.12.2019
Fuistingstraße	31.12.2019
Fürstenkämpfe 100	31.12.2014
Fürstenkämpfe 1-38	31.12.2019
Fürstenkämpfe 39-61	31.12.2020
Fürstenstraße	31.12.2016
Galenstraße	31.12.2019
Garteneck	31.12.2020
Gartenstiege 1-22, 24	31.12.2014

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Gartenstiege 23, 25-39	31.12.2019
Gartenstraße	31.12.2013
Georgstraße	31.12.2023
Gerhart-Hauptmann-Straße 1-3	31.12.2019
Gerhart-Hauptmann-Straße 4-38	31.12.2013
Gerstenfeld	31.12.2013
Gerwinghook 13-43	31.12.2022
Geschwister-Scholl-Straße	31.12.2021
Ginsterplatz	31.12.2020
Goethestraße	31.12.2021
Goosestegge	31.12.2014
Götte	31.12.2023
Graeser Brook 9-14	31.12.2023
Graeser Straße	31.12.2018
Gronauer Straße 1-23, 25	31.12.2020
Gronauer Straße 24, 26-33, 35	31.12.2015
Gronauer Straße 34, 36-62	31.12.2022
Grüner Weg	31.12.2012
Grüner Winkel	31.12.2023
Grünstraße	31.12.2022
Gutenbergstraße	31.12.2014
Haaksbergener Straße	31.12.2020
Habichtweg	31.12.2017
Haferkamp	31.12.2013
Hamalandstraße 1-33, 39, 41, 43, 45, 47-67	31.12.2013
Hamalandstraße 34-38, 40, 42, 44, 46, 68-89	31.12.2022
Harmate 1-44	31.12.2015
Harmate 45-59	31.12.2014
Hasenkamp	31.12.2019
Hauptstraße 1-24, 28-50	31.12.2023
Hauptstraße 25-27	31.12.2015
Hausweide	31.12.2016
Heckenweg 1-6, 8, 10, 12	31.12.2013
Heckenweg 7, 9, 11, 13-34	31.12.2023
Heeker Straße 1-3, 5, 7-35, 83, 85, 87	31.12.2019
Heeker Straße 4, 6, 36-82, 84, 86, 88-110	31.12.2014
Heideweg	31.12.2022
Heinkelstraße	31.12.2014
Heinrichstraße	31.12.2018
Heisenbergstraße	31.12.2014
Herderstraße	31.12.2021
Hessenweg	31.12.2019
Heukers Weide	31.12.2016
Heuland 1-21, 23, 25, 27-31, 33-43, 45	31.12.2012

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Heuland 22, 24, 26, 32, 44, 46	31.12.2021
Heussstraße	31.12.2018
Hindenburgallee	31.12.2016
Hochstraße 1-21	31.12.2020
Hochstraße 22-86	31.12.2021
Hocksstraße	31.12.2019
Hof zum Ahaus	31.12.2018
Hoffstegge	31.12.2023
Hofkamp	31.12.2016
Hofmate	31.12.2016
Högerstraße 1-21, 23, 25, 27	31.12.2020
Högerstraße 22, 24, 26, 29-53	31.12.2022
Hohen Kamp	31.12.2023
Hoher Esch 1-28	31.12.2023
Hoher Esch 29-36	31.12.2015
Hoher Weg	31.12.2012
Holthueshoff	31.12.2015
Holtmate	31.12.2019
Holunderweg	31.12.2020
Hörsteloe 1-47, 49-52, 54, 56-72	31.12.2023
Hörsteloe 48	31.12.2015
Hörstingstraße	31.12.2020
Hovesaat	31.12.2016
Hülshoff-Straße	31.12.2021
Ikemannstraße	31.12.2017
Ittisweg	31.12.2019
Im Garbrock	31.12.2015
Im Hagen	31.12.2023
Im Schlatt	31.12.2022
Industriestraße	31.12.2013
Jägerskamp	31.12.2018
Jahnstraße 1-30	31.12.2018
Jahnstraße 31-32	31.12.2013
Jakobistraße	31.12.2013
Johann-Wilhelm-Straße	31.12.2018
Josefstraße	31.12.2019
Jutestraße	31.12.2016
Juttastraße	31.12.2018
Kaikhoffs Weg	31.12.2012
Kaland	31.12.2021
Kämpken	31.12.2019
Kampstraße	31.12.2014
Kapellenweg	31.12.2013
Kappenbergstraße	31.12.2013

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Kettelerstraße 1-29, 31, 33	31.12.2022
Kettelerstraße 30, 32, 34-57	31.12.2021
Kirchplatz	31.12.2013
Kirchstraße	31.12.2020
Kiskamper Weg 1-17	31.12.2013
Kiskamper Weg 18-36	31.12.2023
Kivitstegge	31.12.2019
Klendergarten	31.12.2020
Klopping	31.12.2018
Kolbestraße	31.12.2021
Kolpingweg	31.12.2020
Königsberger Straße	31.12.2021
Königstraße	31.12.2017
Körbelshook	31.12.2020
Kötterstraße	31.12.2017
Kottland	31.12.2019
Krefters Busch	31.12.2017
Kreidestraße 1-6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34	31.12.2016
Kreidestraße 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35-118	31.12.2014
Kreuzkamp	31.12.2017
Kreuzstraße	31.12.2018
Kronenweg	31.12.2016
Kruppstraße	31.12.2014
Kurze Straße	31.12.2020
Kusenhook	31.12.2019
Lange Straße	31.12.2012
Langen Kamp	31.12.2017
Legdener Straße 1-37, 39-98	31.12.2017
Lehmkamp	31.12.2019
Lehmkösterstraße	31.12.2019
Leinenstraße	31.12.2013
Leisnerstraße	31.12.2021
Lerchenstraße	31.12.2022
Lessingstraße	31.12.2021
Liegnitzstraße 1-10	31.12.2016
Liegnitzstraße 11-50	31.12.2018
Lilienweg	31.12.2020
Lindenstraße	31.12.2017
Lohgrube	31.12.2012
Lohweg	31.12.2012
Lönsweg	31.12.2019
Lorenweg	31.12.2016
Lüderitzstraße 1-39, 41	31.12.2019
Lüderitzstraße 40	31.12.2020

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Ludgerusweg	31.12.2012
Ludolfstraße	31.12.2018
Lüntener Straße	31.12.2023
Lutersstraße	31.12.2023
Lütkenfeld	31.12.2023
Marderweg	31.12.2019
Margarethenstraße	31.12.2018
Marienstraße	31.12.2018
Markemoote	31.12.2023
Markt	31.12.2016
Marktplatz 5-8, 12-14	30.06.2015
Marktplatz 1-4	31.12.2012
Marktplatz 9-11	31.12.2020
Marktstraße	31.12.2016
Martinistraße 1-22, 24	31.12.2013
Martinistraße 23, 25-38	31.12.2022
Max-Planck-Straße	31.12.2013
Meisenstraße	31.12.2021
Melaniastraße	31.12.2020
Melchisengoren	31.12.2022
Mergelstraße	31.12.2014
Milanweg	31.12.2018
Molitorstraße	31.12.2021
Moorbach 1-93	31.12.2020
Mörikestraße	31.12.2021
Möwenweg	31.12.2019
Mozartstraße	31.12.2020
Müggenbergstraße	31.12.2022
Mühlenweg 1-33, 35	31.12.2013
Mühlenweg 34, 36-82	31.12.2023
Münsterstraße 1-51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65-72	31.12.2021
Münsterstraße 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64	31.12.2015
Muschelweg	31.12.2016
Nachtigallenweg	31.12.2019
Nackenstroetken	31.12.2017
Nahkamp 1-19	31.12.2016
Nahkamp 20-24	31.12.2019
Nelkenweg	31.12.2020
Neuer Weg	31.12.2020
Neustraße	31.12.2022
Nienkamp	31.12.2020
Nordiek 1-27, 31, 33-43	31.12.2023
Nordstraße	31.12.2020
Nöttenkampstraße	31.12.2022

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Nünnings Busch	31.12.2016
Oberortwick 5, 27-45, 50, 57	31.12.2019
Oberortwick 20, 21, 53	31.12.2017
Öddingstraße	31.12.2021
Ölbachstraße	31.12.2022
Oldenkottplatz	31.12.2016
Ortwicker Straße	31.12.2014
Ostlandstraße	31.12.2020
Ottensteiner Brook	31.12.2022
Otto-Hahn-Straße	31.12.2014
Ottostraße	31.12.2018
Overbergstraße	31.12.2012
Padies	31.12.2023
Pappelweg	31.12.2023
Parallelstraße 1-27	31.12.2019
Parallelstraße 28-46	31.12.2013
Parkstraße	31.12.2023
Pastorskamp	31.12.2017
Pastorsmoote	31.12.2021
Pettenacker	31.12.2023
Pieperstraße	31.12.2021
Pineweg	31.12.2020
Plettenbergstraße	31.12.2019
Prozessionsweg	31.12.2014
Quantwick 1, 29	30.06.2015
Quantwick 2-13, 16, 18, 28, 30, 31, 33-35, 37-42	31.12.2019
Quantwicker Straße 1-24, 26	31.12.2020
Quantwicker Straße 25, 27-40	30.06.2015
Rathausplatz	31.12.2016
Rentmeisterskamp	31.12.2018
Ridderstraße 1-6, 8	31.12.2019
Ridderstraße 7, 9-32, 34	31.12.2013
Ridderstraße 33, 35-60	31.12.2014
Riete	31.12.2023
Ringstraße	31.12.2021
Roggenkamp	31.12.2013
Rosenthal	31.12.2020
Rotdornstraße	31.12.2014
Rottweg	31.12.2014
Runder Berg	31.12.2022

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Rüsenkamp	31.12.2021
Sabstätte 11-13, 19, 24, 27, 29, 37, 39, 40-42	31.12.2019
Sabstätter Straße	31.12.2019
Schaddenhook	31.12.2013
Scharfland	31.12.2016
Scharweg	31.12.2020
Scheelenkamp	31.12.2019
Schillerstraße	31.12.2021
Schlesienstraße	31.12.2020
Schloßstraße	31.12.2017
Schlöttelborg	31.12.2022
Schmäinghook 1-42, 44-46, 50-53	31.12.2021
Schmalenstrothstraße	31.12.2019
Schmiedegasse	31.12.2016
Schöppinger Straße	31.12.2017
Schorlemerstraße 1, 3-5, 7-55	31.12.2019
Schorlemerstraße 2, 6, 56	31.12.2013
Schulstraße	31.12.2013
Schultenkamp	31.12.2020
Schultestraße	31.12.2017
Schüttenfeld 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23-54	31.12.2022
Schüttenfeld 1-10, 12, 14, 16, 18, 22	31.12.2013
Schützenstraße	31.12.2018
Schwalbenweg	31.12.2021
Schwanenkamp	31.12.2017
Schwarzer Weg 7, 9, 11-55	31.12.2017
Schwarzer Weg 2, 6, 8	31.12.2013
Schwiepinghook 1, 6	31.12.2015
Schwiepinghook 2-5, 7-9, 11-45, 47-53, 55-69, 71-76, 78-85, 87-116	31.12.2022
Schwieterskamp	31.12.2014
Siemensstraße	31.12.2013
Solmsstraße 1-29, 31, 33-39, 41-45, 47-49, 51, 53-72	31.12.2023
Solmsstraße 30, 32, 40, 46, 50, 52, 73-85	31.12.2015
Spechtweg	31.12.2019
Sperberweg	31.12.2018
Stadtlohner Straße 1-54, 56-60, 62, 64, 66	30.06.2015
Stadtlohner Straße 55, 61, 63, 65, 67-106	31.12.2021
Starenweg	31.12.2019
Steenacker	31.12.2023
Steenkamp	31.12.2020

Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Stegge 1-4, 7-16, 18-26, 28-30, 38-40, 47-53, 55-56	31.12.2023
Stikkenweg	31.12.2019
Stormstraße	31.12.2021
Südstraße 1-23, 27, 29	31.12.2013
Südstraße 24-26, 28, 30-50	31.12.2022
Sümmermannplatz	31.12.2016
Sunderhues Esch	31.12.2018
Tegelstegge	31.12.2017
Telgenkamp	31.12.2016
Tembrinkstraße	31.12.2019
Textilstraße 1-26, 28-34	31.12.2022
Textilstraße 27	31.12.2015
Thiebrink 7, 9-19, 21	31.12.2023
Thiebrink 34-36	31.12.2023
Thieweg	31.12.2020
Tückingstraße 1-4	31.12.2016
Tückingstraße 5-59	31.12.2018
Tulpenweg	31.12.2020
Twentestraße	31.12.2023
Uhlandstraße	31.12.2021
Unterortwick 1-7, 9-12, 24-33, 36-48, 50-75	31.12.2014
Unterortwick 8, 13-23, 34, 35, 49	31.12.2017
Up de Bree	31.12.2023
Vagedesstraße	31.12.2018
Van-Delden-Straße	31.12.2016
Veilchenweg	31.12.2020
Vissingkamp	30.06.2015
Von-Braun-Straße 1-66, 68-70	31.12.2013
Von-Braun-Straße 67, 71-86	31.12.2014
Von-Heyden-Straße	31.12.2018
Von-Martels-Straße	30.06.2015
Von-Morrien-Straße	31.12.2022
Von-Röntgen-Straße	31.12.2013
Vor Pastors Busch	31.12.2012
Vredener Dyk	31.12.2017
Vredener Straße	31.12.2023
Wagenfeldstraße	31.12.2019
Wallstraße	31.12.2017
Weidenstraße	31.12.2019
Weißdornweg	31.12.2014
Weizenacker	31.12.2013
Wellhaarstraße 1-23, 25	31.12.2020
Wellhaarstraße 24, 26-44	31.12.2021
Welsingstraße	31.12.2020

Straßenname	Dichtheitsprüfung bis
Wesheimstraße	31.12.2013
Wessumer Straße 1-93, 95-103	31.12.2018
Westring	31.12.2023
Weststraße	31.12.2020
Wibbeltstraße	31.12.2012
Wiegbold	31.12.2023
Wieselweg	31.12.2019
Wiesengrund	31.12.2023
Wiesenstraße	31.12.2019
Wilgengrund 1-13, 17, 19, 21, 23, 25	31.12.2013
Wilgengrund 14, 16, 18, 20, 22, 24, 30-40	31.12.2023
Windhuk 1, 70-75	31.12.2014
Windhuk 2-30, 48-49, 76-79	31.12.2019
Windhuk 31-47, 50-69	31.12.2020
Windmühlentor	31.12.2018
Winkelstraße	31.12.2019
Witten Kamp 1, 4, 8	31.12.2013
Witten Kamp 2, 3, 5-7, 9-15	31.12.2017
Wulfertweg	31.12.2020
Wüllener Friedhofstraße	31.12.2012
Wüllener Straße 1-63	31.12.2017
Wüllener Straße 64-80	31.12.2016
Wüllener Straße 81-93	31.12.2015
Wüllener Straße 94-111	30.06.2015
Zeisigweg	31.12.2019
Zellerstraße	31.12.2017
Zieglers Weiden	31.12.2019
Zitadelle	31.12.2022
Zum Riddebrocks Busch	31.12.2020
Zum Rotering	31.12.2017

3. Der Rat beschließt, die Umsetzungsbereiche zur Überprüfung der privaten Abwasserleitungen zeitlich entsprechend der Einteilung der Untersuchungsgebiete der Stadt für die öffentlichen Kanäle nach § 61 LWG NRW festzulegen und demgemäß vom Jahr 2015 abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a LWG NRW festzulegen.
4. Der Rat beschließt, die erforderlichen Mittel für den zusätzlichen Personal- und Sachbedarf zur Umsetzung der Dichtheitsprüfungen in den Folgejahren bereitzustellen. Zur Unterrichtung und Beratung der Bürger ist eine neue Stelle im Fachbereich Tiefbau- und Entsorgung kurzfristig zu besetzen.

Im Stellenplan der Stadt Ahaus für das Jahr 2011 ist eine zusätzliche Stelle nach Entgeltgruppe 9 TVöD auszuweisen.

Sachdarstellung

Aufgrund von Untersuchungsergebnissen über den Zustand der öffentlichen Kanäle in Deutschland, wird von den Fachleuten empfohlen, auch die ca. 1 bis 1,3 Million Kilometer langen privaten Abwasserleitungen auf deutschen Grundstücken zu untersuchen. Während die rund 500.000 Kilometer des öffentlichen Kanalnetzes fortlaufend im Rahmen der Selbstüberwachung untersucht und saniert werden, ist dies bei privaten Anschlüssen nicht der Fall. Die Millioneninvestitionen der Kommunen für die Kanalsanierung sind so weitestgehend wirkungslos, wenn die privaten Anschlüsse nicht dicht sind.

Die Stadt Ahaus entwässert komplett im Trennsystem, sodass unnötige Fremdwasserzuflüsse durch undichte Kanäle zu Mehrkosten bei der Abwasserableitung als auch bei der Abwasserbehandlung führen. Ein durch Fremdwasser resultierender Kostenfaktor bei den Abwassergebühren sollte vermieden bzw. reduziert werden.

Über die Jahre wirken äußere Kräfte auf die Anschlussleitungen, welche zu Beschädigungen führen können. Dazu zählen beispielsweise: Brüche, Risse, eingewachsene Wurzeln, verschobene Rohrverbindungen, einragende Dichtungen oder andere Schäden. Diese Schäden werden bei der Prüfung der Hausanschlüsse auf Dichtheit lokalisiert. Schmutzwasser, das im Vorgarten aus undichten Leitungen in den Untergrund versickert führt zur Grundwasserverschmutzung und somit zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Auch deshalb gibt es heute den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 Strafgesetzbuch), der unter anderem auch die Verschmutzung von Grundwasser durch Schmutzwasser umfasst.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ohne Kontrolle und Hilfe der Gemeinden nur wenige Eigentümer ihren Verpflichtungen zur Instandhaltung ihrer Leitungen nachkommen. Dies veranlasste die Landesregierung zur Verabschiedung von § 61a LWG NRW. Der § 61a „Private Abwasseranlagen“ des Landeswassergesetzes (LWG NRW) verpflichtet die Grundstückseigentümer, die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die im Stadtgebiet in der Regel mitverlegten Regenwasserleitungen unterliegen nicht der Prüfungspflicht gem. § 61a LWG NRW. Durch den § 61a LWG NRW wird jeder Grundstückseigentümer zur Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Schmutzwasserleitungen bis zum 31.12.2015 verpflichtet. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen weist im seinem Schnellbrief vom 9.6.2011 darauf hin, dass es zunächst nur um die Durchführung einer Dichtheitsprüfung geht. Ob überhaupt und wenn ja, wie eine defekte Abwasserleitung saniert werden muss, entscheidet sich erst nach der durchgeführten Dichtheitsprüfung. Der Zeitraum, in dem die Sanierung durchgeführt werden muss, richtet sich nach dem festgestellten Schadensbild.

Die Medien, die Fachpresse aber auch die Politik und nicht zuletzt Bürgerinitiativen beschäftigt das Thema Dichtheitsprüfung derzeit sehr. Die Diskussion über den Sinn zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen ist sicherlich noch nicht abgeschlossen. Hierzu hat jedoch Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft klargestellt, dass Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen aus Gründen des Umwelt- und Trinkwasserschutzes sinnvoll sind und deshalb das „Ob“ der Prüfpflicht nicht in Frage steht.

Die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben einen gemeinsamen Antrag

zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zur Diskussion im Landtag vorgelegt. An der Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen halten die Antragsteller fest. In sieben Punkten wird die aktuelle Diskussion zur Durchführung der Dichtheitsprüfung deutlich und Lösungsansätze zur Akzeptanz durch den Bürger werden vorgeschlagen.

1. Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen zeitgleich dann durchgeführt werden, wenn die Kommune eine entsprechende Überprüfung und Maßnahmen für den jeweiligen öffentlichen Kanal vorsieht. Die sich hieraus ergebenden Synergien sollen weiter genutzt werden können.

Die Prüfung und Sanierung der öffentlichen Hauptkanäle in der Straße ist gemäß Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) Aufgabe der Stadt. Demgemäß ist das Gesamtsystem der öffentlichen Kanäle alle 15 Jahre komplett zu untersuchen. Die Grundstücksanschlussleitungen zwischen dem Hauptkanal in der Straße und der Grundstücksgrenze sind gemäß Satzung auch Teil der öffentlichen Abwasseranlage und damit auch im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Bisher wurden im Rahmen der Kamerauntersuchung gemäß Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) nur die Hauptkanäle untersucht. Zur Sicherstellung einer vollständigen Prüfung und Sanierung des Gesamtsystems ist jedoch eine Untersuchung auch der Grundstücksanschlussleitungen erforderlich. Erstmals werden ab 2011 somit auch die Schmutzwasser - Grundstücksanschlussleitungen untersucht. Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer nicht vermittelt werden, dass er seinen Teil der Leitung im Erdreich zwischen Hauptkanal und Hausinstallation prüfen muss, die Stadt ihren Teil aber nicht. Für die Dichtheitsprüfung und Sanierung auf den Privatgrundstücken ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer zuständig.

Mit den Ergebnissen zum Zustand und der genauen Lage der öffentlichen Grundstücksleitungen bis an die private Grundstücksgrenze können dem Grundstückseigentümer wichtige Informationen zur Lage des privaten Hausanschlusses gegeben werden.

2. Anforderungen an Form und Inhalt der Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung sind in einer landeseinheitlichen Musterdichtheitsbescheinigung festzulegen. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Unternehmen sowie die zuständigen Behörden.

Als Anlage 01 liegt die im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen -MKUNLV- erarbeitete Muster-Prüfbescheinigung bei. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums und des Städte- und Gemeindebundes wird die Muster-Prüfbescheinigung Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen.

3. Für Bürgerinnen und Bürger dürfen keine strengeren Maßstäbe gelten, als sie der öffentlichen Hand auferlegt werden. Grundsätzlich ist eine zeitgleiche Sanierung öffentlicher und privater Kanäle anzustreben. Daher sollte eine Entscheidungshilfe erstellt werden, auf deren Basis entschieden werden kann, wann eine Sanierung entbehrlich ist, sodass z. B. Bagatellschäden ausgenommen werden können.

Hierzu heißt es im Erlass des MKUNLV vom 17.06.2011, dass bei starken oder mittleren Schäden grundsätzlich zu sanieren ist. Die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, trifft – vorbehaltlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörden – die Gemeinde. Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen, ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Ergänzend hierzu sollte zur Entscheidung über Sanierungsfristen zunächst die Vorlage der Bescheinigungen über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung durch die Grundstückseigentümer in den ersten zwei Untersuchungsjahren abgewartet werden. Mit der Kenntnis über die gesamte Schadenssituation in den beiden ersten Untersuchungsgebieten ist dann über die Fristvorgaben zur Sanierung der Abwasserleitungen zu entscheiden.

Aufgrund des im Stadtgebiet vorhandenen Trennsystems besteht über den Regenwasserkanal die Möglichkeit Drainagewasser schadlos abzuleiten. Zur Vermeidung von Fremdwasserzuflüssen in das Schmutzwassernetz, sind festgestellte Drainageanschlüsse am Schmutzwasserkanalsystem grundsätzlich und sofort zu beseitigen.

4. Gemeinsam mit den Spitzenverbänden sollte die Mustersatzung überarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Art der Dichtheitsprüfung. Im Hinblick auf die Altersstruktur privater

Abwasserkanäle gilt es, die schonendste Art der Dichtheitsprüfung zu nutzen. Grundsätzlich stehen für die Prüfung bestehender Leitungen für häusliches Abwasser alle Prüfmethode zur Verfügung. Dies schließt neben der Druckprüfung und der TV-Inspektion auch die Wasserstandsfüllprüfung (einfache Dichtheitsprüfung) ein. Darüber hinaus wird die Einführung einer drucklosen Durchflussprüfung gefordert. Dem Eigentümer oder der Eigentümerin ist bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle die Wahlfreiheit zwischen den zur Verfügung stehenden Prüfverfahren einzuräumen. Lediglich für Fremdwasserschwerpunktgebiete und in Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen sinnvoll.

Der Entwurf der Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Durchführung von privaten Abwasserleitungen erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Wird eine neue Mustersatzung vorgelegt, so ist ggf. die Satzung der Stadt Ahaus anzupassen. Aufgrund der vorliegenden Erlasslage des MKUNLV und einer aktuellen Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 10. August 2011 wurde der Satzungsentwurf für die Stadt Ahaus (§ 3 Abs. 4) bereits angepasst. Der Erlass des MKUNLV vom 17.06.2011 beschreibt als Regelverfahren die optische Inspektion mit TV-Kamera da bei der Kamerabefahrung direkt Schäden festgestellt und lokalisiert werden können. Als preiswerteste Art der Dichtheitsprüfung wird die Wasserstandsfüllung im Erlass genannt. Eine Druckprüfung gemäß DIN EN 1610 ist in der Regel nur bei Neubauten und wesentlichen Änderungen erforderlich.

5. Die Betroffenen müssen vor sogenannten Kanalhaien geschützt werden. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihren gesetzlichen Beratungspflichten nachkommen und Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer bei der Frage nach Art und Notwendigkeit einer Sanierung unterstützen.

Bei der Größenordnung der Stadt Ahaus ist ein Beratungsplatz – angesiedelt in der Nähe der Büros der Mitarbeiter der Stadtentwässerung – kombiniert mit einer Telefonhotline eine gute Lösung. Hierfür soll im Fachbereich Tiefbau und Entsorgung eine neue Stelle geschaffen werden. Die / der neue Mitarbeiterin / Mitarbeiter soll sowohl die Kanaluntersuchung der öffentlichen Kanäle inklusive der Schmutzwasser – Grundstücksanschlussleitungen überwachen als auch die Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer übernehmen. An diesem Arbeitsplatz werden die Grundstücksdaten der 11.000 angeschlossenen Grundstücke mit Hilfe eines Grundstücksinformationssystem verwaltet. Da mit der Kanaluntersuchung im öffentlichen Bereich noch in diesem Jahr begonnen werden soll und zur Unterrichtung der hiermit betroffenen Grundstückseigentümer, soll die Stelle des Beraters kurzfristig ausgeschrieben und im Herbst dieses Jahres besetzt werden.

Nach Medienberichten der letzten Monate sind immer häufiger Unternehmen am Markt, die dem unwissenden Eigenheimbesitzer mangelhaft durchgeführte Dichtheitsprüfungen und Sanierungsleistungen überteuert verkaufen. Aufgrund der Abrechnungsmöglichkeit der Kosten für die Beratung über die Abwassergebühr sollte dem Bürger durch qualifiziertes Personal geholfen werden. Im Vergleich zu möglichen Kosten bei fehlender Beratung erhöht sich die Abwassergebühr durch die Schaffung eines Beratungsplatzes vor Ort um ca. 2,5 Cent / m³ Abwasser. Bei einem Wasserverbrauch von 40 m³ je Einwohner ergeben sich hieraus Beratungskosten in Höhe von einem Euro je Einwohner und Jahr.

Planungs- und Überwachungsleistungen zur Kanalsanierung privater Abwasserleitungen werden im Beratungsmodell der Stadt Ahaus nicht erbracht. Hierfür kann auf qualifizierte Ingenieurbüros verwiesen werden. Die Ausarbeitung konkreter objektbezogener Planungs- und Ausschreibungsunterlagen ist nicht mehr Gegenstand einer Beratung und kann deshalb nicht über die Abwassergebühr finanziert werden.

6. Es ist sicherzustellen, dass die Förderleistungen aus der Abwasserabgabe (Investitionsprogramm Abwasser) für private Kanalsanierungen ab dem 01. Januar 2012 nahtlos an die heute geltende Regelung, die Ende 2011 ausläuft, anschließen können. Darüber hinaus sind mit Hilfe geeigneter Programme der NRW.BANK weitere Fördermöglichkeiten für private Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer wie auch für die Sanierung kommunaler Liegenschaften aufzulegen.

Im Rahmen der Unterrichtungs- und Beratungspflicht sollte auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, ein KfW-Darlehen beantragen zu können. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert für private Hauseigentümer über das KfW-Programm „Wohnraum modernisieren – Standard (Programm Nr. 141)“ die Dichtheitsprüfung und die Sanierung von priva-

ten Abwasserleitungen mit einem Darlehen. Das KfW-Darlehen umfasst 100% der förderfähigen Kosten und wird bis zu 100.000 € pro Wohneinheit gewährt. Der Zinssatz lag im Jahr 2010 bei ca. 2,62 % effektiv/Jahr, wobei die Zinsbindung 5 oder 10 Jahre betragen hat. Anträge auf Darlehensgewährung können private Hauseigentümer über ihre Hausbank bei der KfW stellen.

7. Durch geeignete Maßnahmen sollen die Betroffenen über die Dichtheitsprüfung informiert werden.

Geplant ist durch Unterrichtung zur Dichtheitsprüfung über Homepage, Informationsmaterial, Veröffentlichungen und Informationsveranstaltungen die grundsätzliche Verpflichtung zur Untersuchung der privaten Leitungen gem. § 61a LWG NRW zu vermitteln. Im Rahmen des geplanten Beratungsmodells soll die Unterrichtung durch eine formale Beratung der einzelnen Grundstückseigentümer ergänzt werden. Sowohl die Unterrichtung als auch die Bearbeitung sollten durchaus als Chance zur Sensibilisierung der Grundstückseigentümer verstanden und entsprechend in der Presse beworben werden.

Die Mobilisierung der Hauseigentümer, die Dichtheitsprüfung freiwillig zu veranlassen, setzt eine umfassende Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Netzbetreiber voraus. Diese Beratung ist dabei zwangsläufig nicht nur mit personellem Aufwand, sondern auch mit einer hohen Verantwortung für die privaten Investitionen verknüpft. Die neuen und komplexen Aufgaben der Sachbearbeiter in der Grundstücksentwässerung an der Schnittstelle zum Bürger werden im Fokus der Öffentlichkeit und der politischen Diskussion stehen. Wichtig ist durch Überzeugung eine hohe Erfolgsquote zu erzielen um so auf die Möglichkeiten des Ordnungsrechts zur zwangsweisen Durchsetzung der Dichtheitsprüfungen verzichten zu können.

Satzungsregelung zur Fristenwahrung

Der § 61a Abs 4 LWG NRW sieht vor, dass die erste Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen spätestens bis zum 31. Dezember 2015 durchzuführen ist. Der § 61a Abs. 5 LWG NRW erlaubt es den Kommunen durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen festzulegen. Kürzere oder Zeiträume über das Jahr 2015 hinaus können durch Maßnahmen zur öffentlichen Kanalsanierung oder durch Überwachungstätigkeiten der Gemeinden im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal begründet sein. Im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal zur Inspektion der öffentlichen Kanalisation werden die Hauptkanäle für Schmutz- und Regenwasser und die Schmutzwasser – Grundstücksanschlussleitungen im Auftrag der Stadt untersucht, sodass gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW und der Erlasslage des MKULNV die jeweilige Fristanpassung für die Untersuchung der privaten Abwasserleitungen bis in das Jahr 2023 möglich ist.

Geplant ist gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW die erstmalige Prüfung der privaten Abwasserleitungen auch an die Umsetzungsmaßnahmen zur Sanierung ganzer Straßenzüge zu binden. Hierdurch kommt es zu verkürzten Fristen für die in den Jahren bis 2015 geplanten Kanalsanierungsarbeiten, beispielsweise im Josefsviertel.

In Wasserschutzgebieten muss die Prüfung bis 2015 geschehen sein.

Zur geordneten Abwicklung der Kanaluntersuchung im öffentlichen und privaten Bereich unter den genannten Bedingungen zur Verkürzung bzw. zur Verlängerung der Fristen hat das Ingenieurbüro Franz Fischer das Stadtgebiet in insgesamt 10 Umsetzungsbereiche unterteilt. Die Abgrenzung und Reihenfolge der Umsetzungsbereiche für die Jahre 2012 bis 2023 wurde unter Berücksichtigung der Lage (innerhalb – außerhalb des Wasserschutzgebietes), Abwasserart (Gewerbe – Wohnen), Alter des Schmutzwassernetzes, der Straßenerhaltung und der Grundstücksanzahl herausgearbeitet. In den jeweiligen Umsetzungsbereichen werden in den Jahren 2012 bis 2023 zwischen 473 und 1194 Grundstückseigentümer im Jahr zur Dichtheitsprüfung aufgefordert. In der Anlage 02 sind die in den Jahren 2012 bis 2023 geplanten Überprüfungen in den jeweiligen Umsetzungsbereiche zusammen gestellt. In der Anlage 03 werden die Umsetzungsbereiche im Übersichtsplan dargestellt.

Für die Grundstücke bzw. Gebäude, von denen Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zugeführt wird, bleibt die gesetzliche Frist 31. Dezember 2015 unverändert.

Eine Abänderung der Fristen zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung mit vorgezogenen Fristen innerhalb der Wasserschutzzone Ortwick und Verlängerung der Fristen außerhalb der

Wasserschutzzone ist durch den Beschluss einer Satzung durch den Rat der Stadt zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen möglich.

Die Festlegung von Fristen bis in das Jahr 2023 für das Stadtgebiet bietet erhebliche Vorteile. Die Verwaltungs- und Beratungsarbeiten werden zeitlich entzerrt, dies führt zu einer Vergleichmäßigung von Personalbedarf und Kosten. Der zusätzliche Personalbedarf für die neue Aufgabe zur Untersuchung und Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen und die Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer im Rahmen des vorgeschlagenen Beratungsmodells kann so auf zwei Ingenieure bzw. in Kombination mit der Beauftragung von Ingenieurleistungen an externe Ingenieurbüros auf eine Person in der Stadtentwässerung gesenkt werden.

Durch die zusätzlichen Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten an den Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich werden im Rahmen der erstmaligen Durchführung dieser Arbeiten in den Jahren bis 2023 Kosten in Höhe von 4,8 Millionen Euro erwartet.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Technische Abwasserwirtschaft	11.02
Maßnahme:	Umsetzung des § 61a LWG NRW	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	55.000

Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Dichtheitsprüfungen im öffentlichen Teil der Grundstücksanschlussleitungen stehen im Haushaltsplan 2011 zur Verfügung und müssen in den Folgejahren bereitgestellt werden.

Ergänzend hierzu sind sowohl die Kosten für den städtischen Beratungsplatz als auch die Auftragskosten für Ingenieurleistungen in den Folgejahren einzuplanen.

Die gesamten Kosten können über die Abwassergebühr refinanziert werden.

Anlagen

Anlage 01 - Muster-Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

- Anlage 3 zu § 15 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus
- Anlage 1 zur Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom _____

Anlage 02 - Geplante Überprüfungen in den jeweiligen Umsetzungsbereichen in den Jahren 2012 bis 2023

Anlage 03 – Übersichtsplan mit den geplanten Umsetzungsbereichen

Anlage 04 – Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 17.08.2011